

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 06. August 2024

Seite 72

Nr. 21

Ordnung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 24.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 51a Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV NRW. S. 1278), hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt am 24.06.2024, genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt am 22.07.2024, die folgende Ordnung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2 Ordnungsverstöße

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

§ 4 Zuständige Behörde; Ordnungsausschuss

§ 5 Einberufung des Ordnungsausschusses

§ 6 Ermittlungen des Ordnungsausschusses

§ 7 Sitzungsablauf und Beschlussfassung des Ordnungsausschusses

§ 8 Rechte des oder der Studierenden

§ 9 Datenerhebung

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL), insbesondere dem Schutz der Freiheit von Studium, Forschung und Lehre. ²Ziel ist der Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung des Hochschulbetriebs und der damit verbundenen Hochschulselbstverwaltung.
- (2) ¹Die Satzung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a Abs. 1, 2 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG NRW). ²Sie trifft Verfahrensregelungen über das Ordnungsverfahren und zur Tätigkeit des zugehörigen Ordnungsausschusses.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 51a Abs. 1, 2 HG NRW richten sich ausschließlich gegen Studierende der HSHL. ²Für andere Mitglieder, Angehörige und Beschäftigte der HSHL sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen maßgeblich. ³Gegenüber Externen, die den Hochschulbetrieb stören, kommen Maßnahmen auf der Grundlage des Hausrechts in Betracht. ⁴Daneben greifen bei allen Gruppen die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Bestimmungen. ⁵Im Übrigen wird das Recht zur Hausrechtsausübung von dieser Ordnung nicht berührt.
- (4) Ein Anspruch auf Anordnung von Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

§ 2 Ordnungsverstöße

Studierende begehen einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

- (1) durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt

oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,

- (2) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
- (3) Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
- (4) bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.³Die Ordnungsmaßnahme nach S. 2 Nr. 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach S. 2 Nrn. 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach S. 2 Nrn. 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. ⁴Die Ordnungsmaßnahme nach S. 2 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nrn. 1, 2 oder 3 vor.
- (2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 1 S. 2 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der HSHL ausgeschlossen ist.

§ 4 Zuständige Behörde; Ordnungsausschuss

- (1) ¹Zuständige Behörde im Sinne des § 51a HG NRW ist der Ordnungsausschuss. ²Die HSHL bildet für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß begangen haben, diesen Ordnungsausschuss.
- (2) ¹Dem Ordnungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

²Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der Vorsitz des allgemeinen Studierendenausschusses sind nichtstimmberichtigte Mitglieder des Ordnungsausschusses. ³Jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitenden der HSHL mit der Befähigung zum Richteramt begleitet die Sitzungen und das Verfahren beratend.

- (3) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 – 4 und ihre jeweils bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertretern und Vertreterinnen im Senat gewählt. ²Bei der Wahl des Ordnungsausschusses soll eine Geschlechterparität erreicht werden.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ordnungsausschusses beträgt vier Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Mitglieds aus der Mitte der Studierendenschaft. ²Dessen Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Senat wählt unter den sechs gewählten Mitgliedern eine Person zur Führung des Vorsitzes und seine Vertretung.
- (6) ¹Das Bedrohungsmanagement der HSHL ist die Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses und zuständig für die Übermittlung von Ordnungsverstößen, die den Verdacht einer Straftat begründen, an die Strafverfolgungsbehörden. ²Der Ordnungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Verwaltung unterstützt.
- (7) Der Ordnungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben Recht auf Akteneinsicht in die Akten der betroffenen Studierenden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der Ordnungsausschuss ist unabhängig.
- (10) Der Ordnungsausschuss berichtet dem Senat einmal jährlich über von ihm getroffene Entscheidungen und Empfehlungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Einberufung des Ordnungsausschusses

- (1) ¹Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. ²Alle Hochschulmitglieder haben ein Antragsrecht. ³Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses einzureichen.
- (2) ¹Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf einberufen und das Verfahren eingeleitet. ²Ein Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn
 1. ein von einem Ordnungsverstoß betroffenes Mitglied der Hochschule den Verstoß der Geschäftsstelle unter Darlegung des Sachverhalts und unter Angabe von Belegen, Zeugen oder sonstigen Beweisen meldet,

2. wenn der Ordnungsausschuss auf sonstige Weise Kenntnis von einem zu untersuchenden Ordnungsverstoß erhält.

- (3) ¹Das Verfahren wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ordnungsausschusses eröffnet, wenn ein hinreichender Verdacht für den Ordnungsverstoß vorliegt. ²Andernfalls teilt er oder sie der oder dem Antragsberechtigten unter Angabe von Gründen mit, dass das Verfahren nicht eröffnet wird. ³Hierüber wird auch der in Verdacht stehende Studierende in Kenntnis gesetzt. ⁴Diese Entscheidung soll binnen 14 Tagen getroffen werden.
- (4) ¹Gegen die Nichteröffnung kann der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses eine Gegenvorstellung erheben. ²Diese bedarf der Schriftform und muss die Tatsachen und Beweismittel benennen, die die Verfahrenseröffnung begründen sollen. ³Über die Gegenvorstellung entscheidet der Ordnungsausschuss; diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ausschusses beantragt die Einberufung des Ordnungsausschusses erst dann, wenn keine andere dem Konflikt angemessene Lösung gefunden worden ist.

§ 6 Ermittlungen des Ordnungsausschusses

- (1) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt, der dem Geschehen zugrunde liegt.
- (2) Im Rahmen des Ordnungsverfahrens darf der Ordnungsausschuss hierfür folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:
 1. Anhörung der beteiligten Studierenden, gegen die der Verdacht eines Ordnungsverstoßes im Sinne des § 2 besteht,
 2. Anhörung der betroffenen Hochschulmitglieder, gegen die der Ordnungsverstoß sich richtet,
 3. Befragung von Zeugen und Zeuginnen,
 4. Inaugenscheinnahme,
 5. Sachverständigengutachten,
 6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden.
- (3) ¹Ermittlungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben. ²Sofern die Strafverfolgungsbehörden durch die HSHL oder durch eine dritte Person einbezogen worden sind, kann der Ordnungsausschuss das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens abwarten und das Ordnungsverfahren aussetzen. ³Es wird im Falle der Aussetzung nach Abschluss des Strafverfahrens unter Berücksichtigung dessen Ergebnisses wieder aufgenommen.
- (4) ¹Der Ordnungsausschuss prüft die Beweise. ²Die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.
- (5) Der Ausschuss unterrichtet die zu ladenden Personen mit angemessener Frist schriftlich oder per E-Mail.
- (6) ¹Der Studierende oder die Studierende, dem oder der ein Ordnungsverstoß nach § 2 vorgeworfen wird, sowie den weiteren Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Beweiserhebung beizuwohnen und sachdienliche Fragen zu stellen. ²Die Beteiligten haben ein Informations- und Fragerecht bei der Beweiserhebung. ³Den Beteiligten sowie der oder dem Studierenden ist ferner

Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung des Ausschusses zu äußern. ⁴Der Ordnungsausschuss kann den Beteiligten eine Frist zur Äußerung setzen. ⁵Die Äußerung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. ⁶Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 2 vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der HSHL mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl in diesem Sinne vorliegen. ⁷Verstoßen die Studierenden gegen die Mitteilungspflicht, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Maßnahme zu berücksichtigen.

- (7) In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 – 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Sitzungsablauf und Beschlussfassung des Ordnungsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist Protokoll zu führen.
- (3) Der Ordnungsausschuss entscheidet über das Vorliegen von Ordnungsverstößen im Sinne des § 2 nach mündlicher Verhandlung.
- (4) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder, bzw. die jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung der Gesamtumstände des Verfahrens und nach Abwägung des ihm zustehenden Ermessens über gegebenenfalls zu verhängende Ordnungsmaßnahmen.
- (6) ¹Über die getroffene Entscheidung unterrichtet der Ordnungsausschuss das Präsidium unverzüglich. ²Der Ordnungsausschuss empfiehlt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, wenn der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt. ³Im Falle der Ablehnung muss die Präsidentin oder der Präsident dem Ordnungsausschuss eine Begründung zukommen lassen.
- (7) ¹Der schriftliche sowie begründete und von der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgezeichnete Bescheid des Ordnungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden zuzustellen. ²Das Ergebnis des Verfahrens wird auch den übrigen Beteiligten mitgeteilt.

§ 8 Rechte des oder der Studierenden

Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann unmittelbar vor dem zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb der gesetzlichen Fristen Klage erhoben werden.

§ 9 Datenerhebung

- (1) Die HSHL dokumentiert folgende Daten in der Akte der betroffenen Studierenden:

1. das Ergebnis des Ordnungsverfahrens,
 2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
 3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses und
 4. verhängte Ordnungsmaßnahmen.
- (2) ¹Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. ²Ausgenommen hiervon sind
1. die Fälle des § 4 Abs. 6 und
 2. Ordnungsmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3, 4; bei diesen sind die betroffenen Lehrenden zu informieren.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSHL in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 24.06.2024 und vom Präsidium genehmigt am 22.07.2024.

Hamm, den 06.08.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt